Anlage zur Schulordnung: Prüfungsordnung Abschlussprüfungen im Haupt- und Realschulzweig KGS Gronau

§ 1 Zweck der Prüfung

Nach dem 10. Schuljahrgang können **[…]** folgende Abschlüsse in Verbindung mit einer erfolgreich absolvierten Abschlussprüfung erworben werden:

- der Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss,
- der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss,
- der Erweiterte Sekundarabschluss I.

Nach dem 9. Schuljahrgang können folgende Abschlüsse erworben werden:

- der Hauptschulabschluss,
- der Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen.

[…]

Wer nach dem Besuch des 9. oder 10. Schuljahrgangs keinen Abschluss erhält oder einen Abschluss mit weitergehenden Berechtigungen erwerben will, kann im Regelfall den jeweiligen Schuljahrgang einmal wiederholen.

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. In den Fächern des schriftlichen Prüfungsteils werden landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben gestellt. Das Ergebnis des jeweiligen Prüfungsfaches geht in die Jahresnote des Faches mit einem Drittel ein. Unter den Prüfungsfächern darf höchstens ein Fach mit einer insgesamt mangelhaften Leistung sein.

Quelle: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/allgemein_bildende_schulen/abschlusse_im_sekundarbereich_i/abschluesse-im-sekundarbereich-i-6432.html ; 05.12.2019; 13.56 Uhr

§ 2 Anmeldung

Es muss nur eine Anmeldung für die mündliche Prüfung erfolgen. Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt bis zu einem vorher bekanntgegebenen Stichtag. Die Anmeldung (Formblatt) muss vollständig ausgefüllt und von allen geforderten Personen unterschrieben werden. Es empfiehlt sich frühzeitig Kontakt mit dem Prüfer aufzunehmen. Das konkrete Thema muss in Absprache mit dem Prüfer festgelegt worden sein.

Bei einem selbstverschuldeten Versäumnis der Abgabe (verspätete oder keine Abgabe) werden das Fach und der Prüfer zugeordnet.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

Schriftliche Prüfungen

Die schriftlichen Prüfungen erfolgen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. Die Aufgaben dafür werden von der obersten Schulbehörde landesweit einheitlich gestellt. Die Abschlussarbeit ersetzt eine Klassenarbeit.

Die Themenbereiche werden den Fachlehrkräften im 1. Schulhalbjahr Klasse 9HS und 10HS/10RS vom Kultusministerium bekannt gegeben. Alle Fachlehrerinnen und Fachlehrer trainieren diese Themenbereiche intensiv mit ihren Schülerinnen und Schülern. Jeweils am Tag vor der Prüfung erhält

die Schulzweigleitung per E-Mail vom Kultusministerium die Prüfungsaufgaben und Durchführungsbestimmungen, die sie am Morgen der Prüfung den Fachlehrkräften übergibt. Die Schülerin/ der Schüler hat jeweils die Auswahl zwischen zwei Aufgabenstellungen und 15 Minuten Zeit, sich vor der Prüfung für eine der Aufgaben zu entscheiden.

Alle Förder-, Haupt- und Realschulen in Niedersachsen schreiben dieselbe Arbeit zur selben Zeit.

Je nach Fach dauert eine schriftliche Prüfung drei bis fünf Schulstunden. Die Förderschulprüfungen dauern 75 Minuten.

Korrektur und Bewertung erfolgen nach genauer Vorgabe durch das Kultusministerium (nach Prüfung erhält die Schule die Lösungsvorgaben), das nach den Prüfungen die Ergebnisse detailliert von allen Schulen abfragt.

Mündliche Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen erfolgen in der ersten Fremdsprache Englisch (nur Jahrgang 10) und in einem zugelassenen Fach nach Wahl des Schülers.

Eine mündliche Prüfung dauert maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit hierfür beträgt ebenfalls 20 Minuten. Die Schülerin/ der Schüler darf das Fach der mündlichen Prüfung selbst bestimmen. Alle im Schuljahr erteilten Fächer stehen zur Auswahl, mit Ausnahme der schriftlichen Prüfungsfächer (Deutsch, Mathematik, Englisch (nur Klasse 10)) und des Faches Sport.

Die Inhalte der Prüfung werden vorher zwischen Prüfling und prüfender Fachlehrkraft abgestimmt. Sie werden nicht vom Kultusministerium vorgegeben. Die Themen müssen aus dem aktuellen Schuljahr stammen.

Im Fach Englisch (verpflichtende Prüfung in Jahrgang 10) legt die Fachbereichsleitung die Inhalte (Dialog, Monolog, Interview) fest.

An die Stelle der mündlichen Prüfung kann nach Entscheidung des Prüflings eine besondere Prüfungsleistung treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und in einem Kolloquium (Prüfungsgespräch) zu präsentieren und zu erörtern ist. Folgende Prüfungsleistungen sind möglich:

a) Beitrag aus einem vom Land geförderten Schülerwettbewerb
b) Schriftliche Arbeit zu einem Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahres
c) Dokumentation einer Praktikumsleistung oder einer fachpraktischen Arbeit zu einem Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahres.

Die besondere Prüfungsleistung (a-c) kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit von bis zu drei Schülerinnen oder Schülern angefertigt werden.

Zuhörer

Bei einer mündlichen Prüfung und dem Kolloquium dürfen zuhören:

1. ein Mitglied des Schulelternrats,
2. ein Mitglied des Schülerrats,
3. bis zu zwei Schülerinnen/Schüler des Schuljahrgangs, in dem die Prüfung im nächsten Schuljahr stattfindet,
4. bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt.

Auf Verlangen des Prüflings dürfen Personen nach Nr. 1 bis 3 nicht zuhören.

Antwortbogen (siehe letzte Seite)
In dem beigefügten Antwortbogen müssen zu folgenden Abschnitten unbedingt Angaben gemacht werden:

1. Wahl des Faches für die mündliche Prüfung oder
2. Wahl einer besonderen Prüfungsleistung,
3. Teilnahme von Zuhörerinnen/Zuhörern.

§ 4 Nachprüfung Deutsch, Englisch, Mathematik

Zusätzlich können einzelne Schülerinnen und Schüler eine weitere mündliche Prüfung in einem der schriftlichen Prüfungsfächer (Deutsch, Englisch, Mathematik) beantragen, um eine Diskrepanz zwischen Vornote und der Note der Prüfungsarbeit auszugleichen. Diese zusätzliche Prüfung kann nur angesetzt werden, wenn der Prüfling sie schriftlich eine Woche vor dem mündlichen Prüfungszeitraum beantragt.

Die Prüfungsnote setzt sich dann zusammen aus:

Hier gilt: Die Arbeit zählt 2/3, das Ergebnis der mündlichen Prüfung 1/3.

§ 5 Wiederholung der Prüfung

Eine Wiederholung der Prüfung kann nur durch das Wiederholen des Schuljahres absolviert werden.

Wer den Schuljahrgang wiederholt, muss auch die Abschlussprüfung wiederholen. Prüfungsleistungen der vorherigen Prüfung werden nicht angerechnet.

Wer nach dem Besuch des 9. oder 10. Schuljahrgangs keinen Abschluss erhält oder einen Abschluss mit weitergehenden Berechtigungen erwerben will, kann den jeweiligen Schuljahrgang einmal wiederholen.

Eine Wiederholung des 10. Schuljahrgangs […]im Hauptschulzweig […]der Kooperativen Gesamtschule ist nicht zulässig, wenn der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erworben worden ist. In besonderen Fällen kann die Schule eine Ausnahme zulassen.

Wer bereits den vorhergehenden Schuljahrgang wiederholt hat, darf den 9. und 10. Schuljahrgang nur dann wiederholen, wenn die Klassenkonferenz dies mit Zweidrittelmehrheit zulässt.

Quelle: Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO – Sek I)

§ 6 Verspätung, Versäumnis und Rücktritt

<u>Verspätung</u>

Im Falle einer Verspätung entscheidet der/die Fachkollege, ob die Prüfung noch angetreten werden darf. Dem Prüfling ist die volle Prüfungszeit (Schreib- und Bearbeitungszeit) einzuräumen.

<u>Krankheitsfall</u>

Im Krankheitsfall müssen ärztliche Bescheinigungen bis 12.00 Uhr des Prüfungstages im Sekretariat eingegangen sein. Andernfalls kann die Prüfungsleistung mit ungenügend bewertet werden.

Versäumnis

Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission (Schulleitung, Fachlehrer und Co-Prüfer) entscheidet darüber, ob die Nichtteilnahme gerechtfertigt ist. Ist sie nicht gerechtfertigt, so gilt der versäumte Prüfungsteil als mit „ungenügend“ bewertet. Ist die Nichtteilnahme gerechtfertigt, so regelt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung.

Kann ein Prüfling an einer Abschlussprüfung bis zum Ablauf des Schuljahres aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen, so entscheidet die Klassenkonferenz auf der Grundlage des Leistungsstandes, ob der Prüfling einen Abschluss ohne Prüfung erhält. Erhält der Prüfling einen Abschluss ohne Prüfung, so wird der Abschluss durch einen Gleichstellungsmerk im Abgangszeugnis bescheinigt.

Ein Rücktritt von der Prüfung bedeutet der Abschluss ist in diesem Schuljahr nicht möglich.

Quelle: Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO – Sek I)

§ 7 Täuschung, Störungen und Ordnungsverstoß

Unternimmt ein Prüfling einen Täuschungsversuch oder stört er die Prüfung nachhaltig, so soll die Prüfungskommission bestimmen, dass der Prüfungsteil als mit „ungenügend“ bewertet gilt.

Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

Internetfähige Endgeräte (Smartphone, Tablets, Smartwatches, Smartglasses, Inear- Kopfhörer etc.) werden vor Prüfungsbeginn ausgeschaltet in den Schultaschen verstaut. Die Schultaschen werden im Tafelbereich aufgestellt und erst nach Ende der Prüfung mitgenommen.

§ 8 Nachteilsausgleich

Für Prüflinge mit Beeinträchtigungen kann die Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen.

§ 9 Bewertung und Notenbildung

Berechnung der Abschlussnoten in den Prüfungsfächern
Für ein Fach, in dem eine **schriftliche oder mündliche Prüfung** abgelegt wurde, gilt folgende Grundregel bei der Berechnung der Note für das Abschlusszeugnis:

Die **Vornote**, die sich aus den Noten des ersten und zweiten Schulhalbjahres ohne das Prüfungsergebnis zusammensetzt, geht zu **2/3** in die Endnote ein.

Das **Ergebnis der Prüfung** geht zu **1/3** in die Endnote ein.

Bei Nichtteilnahme ohne ausreichende Begründung wird der jeweilige Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet.

Die Testverfahren bei Schülerinnen und Schüler des 9. Hauptschuljahrgangs (nur wenn sie in Klasse 10 HS gehen) werden als Teilnote mit in die Bewertung des jeweiligen Faches einfließen und dienen als Vorbereitung und Test für die bevorstehenden Prüfungen in Klasse 10.

§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten

Die oder der Geprüfte kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung ihre oder seine Prüfungsakten einsehen.

§ 11 Abschlüsse

Grundvoraussetzung für das Erreichen eines Abschlusses ist die Teilnahme an den Abschlussprüfungen.

Hauptschulzweig

Förderschulabschluss nach Klasse 9 HS
Den Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen erwirbt, wer die Mindestanforderungen erfüllt hat.

Hauptschulabschluss nach Klasse 9 HS

Den Hauptschulabschluss erwirbt, wer die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und in den Wahlpflichtkursen erfüllt hat.

Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss

Den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss erwirbt, wer die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern einschließlich Englisch und in den Wahlpflichtkursen erfüllt hat.

Sekundarabschluss I - Realschulabschluss

Den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss erwirbt, wer über die Voraussetzungen für den Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluss hinaus

1. ausreichende Leistungen in einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung in einem Kurs auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurs) und
2. im Durchschnitt befriedigende Leistungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erbracht hat.

Erweiterter Sekundarabschluss I

Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer über die Voraussetzungen für den Erwerb des Sekundarabschlusses I - Realschulabschluss hinaus

1. gute Leistungen in einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung in einem E-Kurs und befriedigende Leistungen in dem anderen E-Kurs und
2. im Durchschnitt gute Leistungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erbracht hat.

Realschulzweig

1. Den **Sekundarabschluss I – Realschulabschluss** bekommt erteilt, wer …

a) in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat. **oder**

b) nicht mehr als eine Fünf im Zeugnis hat. **oder**

c) zwei Fünfen im Zeugnis hat, die **beide ausgeglichen** werden können.

Hierzu ist die **Zustimmung der Klassenkonferenz** nötig.

Der **Sekundarabschluss I – Realschulabschluss** ermöglicht neben einer Berufsausbildung den Besuch einer Fachoberschule, einer Fachschule oder der Handelsschule.

2. Den **Sekundarabschluss I – Erweiterter Realschulabschluss**

bekommt erteilt, wer …

a) die Voraussetzungen für den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erfüllt **und**

b) in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik einen Notendurchschnitt

von maximal 3,0 erreicht. **und**

c) im gesamten Zeugnis einen Notendurchschnitt von maximal 3,0 erreicht.

Der **Sekundarabschluss I – Erweiterter Realschulabschluss**

ist Voraussetzung für den Besuch der **Sekundarstufe II** an der KGS Gronau einem anderen allgemeinbildenden Gymnasium oder einem Fachgymnasium.

3. Wer **keinen Realschulabschluss** erreicht, bekommt den Hauptschulabschuss nach Klasse 10 der Hauptschule erteilt, wenn die Konferenz feststellt, dass er die Voraussetzungen hierfür erfüllt.

Vordruck Anmeldung mündliche Prüfung

KOOPERATIVE GESAMTSCHULE GRONAU (LEINE)
GEMEINSAM LEBEN UND LERNEN IN DER REGION

Name und Anschrift d. Erziehungsberechtigten

_____

_____

_____

Name der Schülerin / des Schülers

_____

Klasse:_____

Anmeldung zur Abschlussprüfung

Bitte die zutreffenden Punkte (❑) ankreuzen! ***[Wähle zwischen 1) oder 2)]***

❑ 1) Mündliche Prüfung

Hiermit melde ich mich für die mündliche Prüfung an.

Ich wähle das Fach:_____

Name des Prüfers: _____ Unterschrift des Prüfers:_____

❑ 2) Besondere Prüfungsleistungen / Kolloquium

An Stelle der mündlichen Prüfung wähle ich eine besondere Prüfungsleistung
in dem Fach _____

2.1) Art der Prüfungsleistung:

❑ ein Beitrag aus einem vom Land geförderten Schülerwettbewerb
❑ eine schriftliche Arbeit zu einem Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahres
❑ eine Dokumentation einer Praktikumsleistung oder einer fachpraktischen Arbeit zu einem Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahres

2.2) Die Prüfungsleistung soll als ❑ Einzelleistung ❑ Gruppenarbeit

zusammen mit _____ angefertigt werden.
Name der Schülerinnen/Schüler

Name des Prüfers: _____ Unterschrift des Prüfers:_____

❑ 3) Zuhörerinnen/Zuhörer

Personen aus der Gruppe

❑ des Schulelternrats ❑ des Schülerrats ❑ der Schülerinnen/Schüler

dürfen als Zuhörerinnen/Zuhörer an meiner mündlichen Prüfung/Kolloquium teilnehmen.

_____	_____	_____
Datum	Unterschrift d. Erziehungsberechtigten	Unterschrift d. Schülerin/Schüler

Beschlossen am 20-02-2020 auf der Gesamtkonferenz der KGS Gronau (Leine)